

Statuten Klima-Allianz Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Klima-Allianz Schweiz» (im folgenden “Klima-Allianz”) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Genf. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2: Zweck

Der Verein Klima-Allianz setzt sich für eine ambitionierte, gerechte und zukunftsfähige Klimapolitik der Schweiz ein. Diese orientiert sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen und setzt sich für die Umsetzung von mindestens den Zielen der internationalen Klimaabkommen ein.

Sie erreicht ihre Ziele insbesondere durch:

1. die Verbreitung und den Austausch von Informationen unter den Mitglieder- und Partnerorganisationen;
2. die Verbreitung von Ideen, Informationen und Stellungnahmen an die Öffentlichkeit, die Medien und die Behörden;
3. die Unterstützung und Lancierung spezifischer Aktionen und Projekte (Petitionen, Initiativen, Studien usw.).

II. Mitgliedschaft

Artikel 3a: Mitglieder

Mitglied der Klima-Allianz können juristische Personen mit gemeinnütziger Ausrichtung sein, welche sich mit der Zwecksetzung und den Grundpositionen der Klima-Allianz einverstanden erklären und ihre Tätigkeit unterstützen. Die Mitglieder bestimmen ihre Delegierten. Politische Parteien und natürliche Personen sind ausgeschlossen.

Artikel 3b: Partner

Juristische Personen, die sich mit der Zwecksetzung und den Grundpositionen der Klima-Allianz einverstanden erklären und ihre Tätigkeit unterstützen, jedoch nicht Mitglied des Vereins Klima-Allianz werden wollen oder können, können den Status einer Partnerorganisation beantragen. Sie bestimmen ihre Delegierten, die in den Gremien der Klima-Allianz mit beratender Stimme mitwirken können. Politische Parteien und natürliche Personen sind ausgeschlossen.

Artikel 3c: Gäste

Auf Einladung der Sitzungsleitung können Gäste (Vertreter*innen juristischer Personen inklusive politischer Parteien und unabhängige Privatpersonen) ohne Stimmrecht an den Delegiertenversammlungen und in Arbeitsgruppen teilnehmen.

Artikel 4: Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft

1. Bewerber*innen können jederzeit auf schriftliche Anmeldung durch die Delegiertenversammlung (DV) aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft bzw. Partnerschaft erlischt:
 - a. durch Austritt, der mit 3-monatiger Frist schriftlich anzuzeigen ist;
 - b. durch Ausschluss durch die DV mit Zweidrittelmehrheit der Teilnehmenden;
 - c. durch Auflösung der juristischen Person.
3. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. Partner haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5: Beiträge von Mitgliedern und Partnern

Zur Deckung der Kosten, die der Klima-Allianz aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, entrichten die Mitglieder und Partner jährliche Beiträge nach Grösse der Organisation. Der Schlüssel zur Berechnung der **empfohlenen** Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Eine Änderung der Beiträge ist vor dem entsprechenden Kalenderjahr zu kommunizieren.

IV. Organisation

Artikel 6: Organe und weitere Institutionen

1. Die Organe der Klima-Allianz sind:
 - a. die Delegiertenversammlung (DV)
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle
 - d. Geschäftsstelle
2. Kommunikation und Sitzungen
Die Kommunikation innerhalb der Organe erfolgt schriftlich, in der Regel elektronisch; jedes Organ legt seine Kommunikationskanäle fest.
Sitzungen können auf Einladung der Leitung oder auf Antrag virtuell abgehalten werden. Jedes Organ legt fest, ob und wie einzelne Personen virtuell an physisch abgehaltenen Sitzungen teilnehmen können.

Artikel 7: Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der Klima-Allianz.

1. Die ordentliche DV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidium spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich einberufen.
2. Das Präsidium, ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand können ausserordentlich eine DV innert einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich mit Angabe der Traktanden einberufen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme und bestimmt dafür eine*n Delegierte*n.
4. Weitere Vertretungen von Mitgliedern oder Partnern nehmen ohne Stimmrecht teil.

5. Delegierte können Anträge bis mindestens 5 Tage vor ausserordentlichen und mindestens 10 Tage vor der ordentlichen DV schriftlich bei der Geschäftsstelle einreichen.
6. Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt.
7. Delegierte können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal ein anderes Mitglied vertreten. Vertretungen sind vorgängig der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

Artikel 8: Befugnisse der Delegiertenversammlung (DV)

Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder vertreten sind.

Die DV hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Aufnahme von neuen Mitgliedern und Partnern
- b. Wahl von Delegierten als Mitglieder im Vorstand
- c. Wahl des Präsidiums für die ordentliche Amtsdauer von zwei Jahren. Es kann als Präsident*in, als Präsident*in mit Vizepräsident*in, oder als Co-Präsidium von zwei Personen ausgeübt werden. Sind zwei Personen im Amt, tragen sie die Verantwortung gemeinsam und organisieren sich selbst.
- d. Wahl der Revisionsstelle
- e. Genehmigung des Jahresberichtes
- f. Genehmigung der Jahresrechnung
- g. Entlastung der Organe
- h. Festsetzung des Schlüssels zur Berechnung der empfohlenen Mitglieder- und Partnerbeiträge
- i. Ausschluss von Mitgliedern und Partnern
- j. Festlegung der Grundpositionen der Klima-Allianz (gemäss Art. 3a))
- k. Beschlussfassung über die Statutenänderung und über die Auflösung der Klima-Allianz

Die DV kann ausserdem Beschluss fassen über alle anderen ordentlich traktandierten Geschäfte und Anträge.

Die DV entscheidet mit einfachem Mehr. Statutenänderungen, Mitgliederausschlüsse, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Delegierten. Die Sitzungsleitung enthält sich der Stimme und entscheidet bei Gleichstand.

Artikel 9: Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

1. Der Vorstand besteht aus maximal 9 Delegierten (inkl. Co-Präsidium). Bei der Zusammensetzung ist eine angemessene Vertretung der Geschlechter, Sprachregionen und Mitglieder-Sektoren anzustreben. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und kann beliebig erneuert werden.
3. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

4. Ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zu nächsten DV interimistisch ersetzen.
5. Das Präsidium beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.
6. Der Vorstand handelt für den Verein, vertritt ihn gegen aussen und fällt strategische Grundsatzentscheide. Er kann die Vertretung für bestimmte Angelegenheiten an Delegierte und/oder die Mitglieder der Geschäftsstelle delegieren.
7. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der DV um und ist verantwortlich für die Geschäftsführung. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a. Wahl der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters
 - b. Überwachung der und Auftragserteilung an die Geschäftsleitung
 - c. Erlass von Reglementen und Leitlinien
 - d. Bestimmung der Zeichnungsberechtigung
 - e. Behandlung aller Angelegenheiten, die weder durch Statuten noch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.
 - f. Vorbereitung der Geschäfte der DV
 - g. Genehmigung des Jahresbudgets
 - h. Bestellung von Arbeitsgruppen
8. Der Vorstand entscheidet nach dem Konsent-Prinzip. Die Sitzungsleitung enthält sich der Stimme und entscheidet bei Gleichstand.
9. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokollarisch festgehalten und sind auf Verlangen von Delegierten einsehbar.
10. Zirkularbeschlüsse per E-Mail mit einer Antwortfrist von mindestens drei Arbeitstagen sind möglich. Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sich die Mehrheit der Vorstandmitglieder äussert. Ein Zirkularbeschluss wird dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beigelegt.

Artikel 10: Revision

Die Delegierten wählen für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei unabhängige Revisor*innen oder eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11: Geschäftsleitung

Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle sind im Arbeitsreglement festgelegt.

Artikel 12: Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a) ordentlichen und zusätzlichen Mitglieder- und Partnerbeiträgen
- b) Zuwendungen Dritter. Zur Sicherung von Transparenz und Unabhängigkeit bestimmt ein Reglement die Annahme von grösseren Zuwendungen.
- c) Gründungskapital
- d) Vermögenserträge

Artikel 13: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Haftung, Auflösung, Inkraftsetzung

Artikel 14: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Klima-Allianz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 15: Auflösung

Im Falle einer Auflösung geht ein allfälliger Liquidationsüberschuss an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Unter keinen Umständen darf das Eigentum an die physischen Gründer und an die Mitglieder zurückgegeben werden, noch darf es ganz oder teilweise und in irgendeiner Weise zu ihrem Nutzen verwendet werden.

Artikel 16: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der DV vom 21.6.2023 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Für das Präsidium / Für den Vorstand:

Yvonne Winteler

Stefan Salzmann

Die Geschäftsleitung:

Christian Lüthi